



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Wallisellen

0069-0053

Protokoll des Regierungsrates 1935.

Sitzung vom 16. Mai 1935.

1442. Bau- und Niveaulinien.

Die Baudirektion berichtet:
Der Regierungsrat hat mit seinem Beschluß Nr. 567 vom 21. Februar 1935 die vom Gemeinderat Wallisellen festgesetzten Bau- und Niveaulinien an der Rosenberg- und Höhenstraße (beide III. Klasse) genehmigt. Aus besonderen Gründen war es der Baudirektion nicht möglich, die Genehmigung der Bau- und Niveaulinien auch für die Hardstraße (III. Kl.) zu beantragen, da an dieser der Abstand der Baulinien nur mit 16 m projektiert war. Mit Dispositiv II des zitierten Regierungsratsbeschlusses wurde der Gemeinderat Wallisellen eingeladen, neue Baulinien mit mindestens 22 m gegenseitigem Abstand festzulegen.

Diesem Begehren hat der Gemeinderat Folge geleistet und am 9. April 1935 den Baulinienabstand auf 22 m erweitert und zwar derart, daß der Abstand von der Straßenmitte zur östlichen Baulinie 10 m und zur westlichen Baulinie 12 m beträgt. Diese Beschlußfassung wurde im Amtsblatt und in der „Glatt“ am 12. April publiziert. Laut beigelegtem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 25. April 1935 sind keine Rekurse eingegangen.

Die Bau- und Niveaulinien können nunmehr zur Genehmigung vorgeschlagen werden, da keine Bemerkungen mehr zu machen sind.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Wallisellen am 9. April 1935 festgesetzten Bau- und Niveaulinien für die Hardstraße zwischen der Schützenstraße (III. Klasse) und der projektierten Höhenstraße mit 22 m Abstand werden genehmigt.

II. Vorstehende Genehmigung ist gemäß § 16 des Baugesetzes durch den Gemeinderat öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rückgabe je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 16. Mai 1935.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller